

Richtlinien

für die

Vergabe von Fördermitteln aus dem Pilotprojekt Stadtteifonds

Der Magistrat der Universitätsstadt Marburg hat am 08. Juni 2020, zuletzt geändert am 06. Dezember 2021, folgende Richtlinien beschlossen:

Präambel

Der Magistrat der Universitätsstadt Marburg hat für vier Stadtteile das Pilotprojekt Stadtteifonds beschlossen (VO/7078/2019). Zu diesen Stadtteilen gehören 2021 die Stadtteile Altstadt, Hansenhaus / Südbahnhof, Richtsberg und Wehrda. Bis Ende 2023 werden Projekte von Einwohnenden sowie von Vereinen und Initiativen aus den Stadtteilen aus Mitteln des Pilotprojekts Stadtteifonds gefördert. Bei der Umsetzung werden Ortsvorsteher*innen, Ortsbeirat, Stadtteilgemeinden und weitere zentrale Akteure einbezogen. Sollten die zentralen Akteure das Pilotprojekt nicht bis Ende 2023 fortführen wollen, kann ein anderer Stadtteil an dem Pilotprojekt teilnehmen. Diese Richtlinien dienen der Konkretisierung und Umsetzung dieses Beschlusses des Magistrats der Universitätsstadt Marburg.

§ 1

Ziele des Stadtteifonds

- (1) Projekte, die durch den Stadtteifonds gefördert werden können, zielen darauf ab:
 - bürgerschaftliches Engagement und die Vernetzung im Stadtteil zu fördern
 - das Zusammenleben der Einwohner*innen zu stärken und sie zu aktivieren
 - die Stadteilkultur zu beleben
 - die Identifikation mit dem Stadtteil zu fördern
 - das Stadtbild im Stadtteil aufzuwerten

- (2) Stadtteifonds werden für die Stadtteile Hansenhaus/Südbahnhof, Altstadt, Richtsberg und Wehrda als Pilotprojekte für einen Zeitraum von 4 Jahren eingerichtet. Sollten die zentralen Akteure vor Ort das Pilotprojekt nicht bis Ende 2023 fortführen wollen, kann ein anderer Stadtteil an dem Pilotprojekt teilnehmen. Der Förderzeitraum beginnt am 01.01.2020 und endet am 31.12.2023. Anträge auf finanzielle Projektförderung müssen bis spätestens 31.10.2023 gestellt werden. Die örtliche Abgrenzung der Stadtteile erfolgt über das Straßenverzeichnis der Stadt.

§ 2

Förderfähige Ausgaben für Projekte

- (1) Förderfähige Ausgaben sind:
 - Sach- und Betriebskosten für die Umsetzung der Projekte wie bspw. Projekt- und Verbrauchsmaterial, Mieten, Versicherungen, Telefonkosten, Gestaltungs- und Transportkosten
 - Honorare, wenn diese keine festen Stellen ersetzen und zur Umsetzung des Projekts zwingend erforderlich sind

- (2) Gefördert werden können insbesondere Ausgaben für:
 - Maßnahmen zur Unterstützung von Gruppenaktivitäten
 - Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Flyer, Plakate, Broschüren, Ausstellungen)

- Organisation von Veranstaltungen (z.B. Bürger*innenzusammenkünfte, Stadtteilstefte, Workshops)
 - Eigeninitiativen zur Aufwertung des Stadtbildes im Stadtteil
- (3) Nicht förderfähige Ausgaben sind:
- Projekte bzw. Aufgaben, die normalerweise von Behörden oder Einrichtungen geleistet werden (die Mittel dürfen nicht als offenkundiger Ersatz für andere Finanzierungen dienen)
 - Projekte, die bereits durch andere Förderprogramme der Universitätsstadt Marburg gefördert werden
 - Aufgaben zu deren Erledigung die Universitätsstadt Marburg gesetzlich verpflichtet ist
 - Kosten des laufenden Betriebes einer Einrichtung/Institution (reguläre Betriebs-, Sach- und Personalkosten) bzw. unbefristete Maßnahmen
 - Maßnahmen, die der Gewinnerzielung dienen

§ 3 Antragsverfahren

- (1) Antragsberechtigt ist jede natürliche Person ab 16 Jahren mit Erst- oder Zweitwohnsitz im Stadtteil des jeweiligen Stadtteifonds. Antragsberechtigt sind ebenfalls Vereine und Initiativen mit Sitz in Marburg. Vereine und Initiativen müssen eine verantwortliche Person für die Antragsstellung benennen.
- (2) Der Projektantrag ist schriftlich, postalisch oder per E-Mail, bei der Koordinierungsstelle Bürger*innenbeteiligung der Universitätsstadt Marburg einzureichen. Antragsteller*innen im Stadtteil Richtsberg können ihren Antrag auch beim Wohnernetzwerk für soziale Fragen e. V. einreichen. Antragsteller*innen in Wehrda können ihren Antrag auch bei der Verwaltungsaußenstelle Wehrda einreichen. Diese leiten die Anträge an die Koordinierungsstelle weiter. Das Antragsformular kann bei der Koordinierungsstelle Bürger*innenbeteiligung angefordert oder unter www.marburgmachtmit.de/page/stadtteifonds abgerufen werden.
- (3) Der Projektantrag soll insbesondere folgende Angaben beinhalten:
1. Beschreibung des Projekts (Art, Umfang, Nutzen für den Stadtteil)
 2. Zeitplan der Umsetzung
 3. Finanzierungsplan
 - a) Gesamtkosten
 - b) evtl. weitere eingeworbene Drittmittel oder Spenden
 - c) beantragte Summe
- (4) Die Projektanträge sollen frühzeitig vor Beginn des Projekts gestellt werden, d.h. sie sollten 14 Tage vor der Sitzung der Stadtteiljury vorliegen. Die Stadtteiljury tagt zweimal im Jahr, bei Bedarf bis zu viermal jährlich.
- (5) Zur Unterstützung der Umsetzung kann die Koordinierungsstelle Bürger*innenbeteiligung Ansprechpersonen im Stadtteil bestimmen. Die jeweilige Ansprechperson im Stadtteil und die Koordinierungsstelle Bürger*innenbeteiligung beraten Einwohner*innen bei Bedarf und leisten Hilfe bei der Antragsstellung.
- (6) Ein Anspruch auf Gewährung von Mitteln aus dem Stadtteifonds besteht nicht.

§ 4 Höhe der Förderung

- (1) Die Höhe des Stadtteifonds ist auf 5.000,00 Euro pro Kalenderjahr und Stadtteil begrenzt. Der Fördermindestbetrag für ein Projekt liegt bei 100,00 Euro. Der Förderhöchstbetrag für ein Projekt sollte die Höhe von max. 2.500,00 Euro nicht überschreiten.
- (2) Die Auslagen der Projektträger*innen werden im Nachhinein nach Vorlage einer Kopie der Originalbelege (Quittungen, Rechnungen etc.) erstattet.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann der Fachdienst Bürger*innenbeteiligung auf Antrag der Antragsteller*in Förderungen vorab auszahlen, wenn eine Vorleistung durch die Antragsteller*in auf Grund der Höhe der Bewilligung nicht zumutbar ist. Über die Zumutbarkeit entscheidet der Fachdienst Bürger*innenbeteiligung. Die Auslagen der Projektträger*innen müssen von der Antragsteller*in spätestens vier Wochen nach Projektende durch Kopie der Originalbelege (Quittungen, Rechnungen etc.) nachgewiesen werden. Nicht verwendete Mittel oder Mittel, deren Verwendung nicht nachgewiesen werden können, müssen nach Rückforderung der Universitätsstadt Marburg zurückgezahlt werden. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 7.
- (4) Die Auszahlung der Mittel erfolgt per Banküberweisung.

§ 5 Förderentscheidung

- (1) Die Projektanträge werden in einem im Stadtteil für den Stadtteifonds zuständigen Entscheidungsgremium (Stadtteiljury) beraten. Die Stadtteiljury setzt sich aus mindestens 7 und höchstens 13 Bewohner*innen des Stadtteils zusammen.
- (2) Die Mitglieder sind zufällig ausgewählte Einwohner*innen, zentrale Stadtteilakteure aus dem Stadtteil sowie der*die Ortsvorsteher*in oder ein*e andere*r Vertreter*in des Ortsbeirats und ein*e Vertreter*in der Stadtteilgemeinde, soweit vorhanden.
- (3) Die Gruppe der zufällig ausgewählten Einwohner*innen des Stadtteils soll um eine Person größer als die Gruppe der weiteren Vertreter*innen sein.
- (4) Die Stadtteiljury beschließt mit einfacher Mehrheit über die Gewährung der Mittel des Stadtteifonds. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bei der Sitzung anwesend ist. Ist bei einer Sitzung die erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht zugegen, wird kurzfristig ein neuer Sitzungstermin einberufen. Die Stadtteiljury ist dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Stadtteiljury kann nach Bedarf in Form einer Video- oder Telefonkonferenz tagen.
- (6) Die Stadtteiljury kann eine*n Vorsitzende*n wählen. Bei Bedarf moderiert die Koordinierungsstelle Bürger*innenbeteiligung die Sitzungen der Stadtteiljury. Von den Sitzungen der Stadtteiljury wird ein Ergebnisprotokoll erstellt. Einzelheiten zur Einladung der Sitzungen und Protokollerstellung regelt die jeweilige Stadtteiljury einvernehmlich, ggf. mit Unterstützung der Koordinierungsstelle Bürger*innenbeteiligung.

- (7) Die Stadtteiljury kann die Einwohner*innen, die ein Projekt beantragen, zu ihren Sitzungen einladen, um sich über das geplante Projekt zu informieren und die Antragsstellenden zu der Projektumsetzung zu beraten.

§ 6 Bewilligung

Nach Bewilligung durch die Stadtteiljury wird eine Förderbenachrichtigung durch die Koordinierungsstelle Bürger*innenbeteiligung der Universitätsstadt Marburg über die förderfähigen Kosten, den Zeitraum und die Bedingungen, an die das Projekt geknüpft sind, ausgestellt.

§ 7 Abrechnung

- (1) Für jedes durch den Stadtteiffonds geförderte Projekt ist eine Abrechnung innerhalb von vier Wochen nach Projektende, spätestens bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres, vorzulegen. Für den Ausgabennachweis sind Kopien der Originalbelege (Rechnungen, Quittungen) vorzulegen. Die Originalbelege sind nach Auszahlung der Fördergelder für einen Zeitraum von drei Kalenderjahren aufzubewahren und der Universitätsstadt Marburg für eine Prüfung auf Verlangen vorzulegen. Die Abrechnung erfolgt über einen Vordruck, welcher bei der Koordinierungsstelle Bürger*innenbeteiligung angefordert oder unter www.marburgmachtmit.de/page/stadtteiffonds abgerufen werden kann.
- (2) Der*die Antragsteller*in ist verpflichtet mit der Abrechnung eine kurze Projektdokumentation zu erstellen und diese an die Koordinierungsstelle Bürger*innenbeteiligung unaufgefordert zu senden. Die Dokumentation erfolgt mit Hilfe eines Vordrucks, welcher bei der Koordinierungsstelle Bürger*innenbeteiligung angefordert oder unter www.marburgmachtmit.de/page/stadtteiffonds abgerufen werden kann. Die Dokumentation enthält Darstellungen zum Projekt (Was, Wie, Wo, Wer), zu den erreichten Zielen des Projekts und zu den Projektkosten. Die Koordinierungsstelle Bürger*innenbeteiligung kann nach Bedarf weitere Informationen zum Projekt im Rahmen der Dokumentation verlangen. Diese sind in den Vordruck aufzunehmen. Der Dokumentation sind zwei bis drei Fotos per E-Mail beizufügen.

§ 8 Widerruf des Bewilligungsbescheides und Rückerstattung

- (1) Bei Verstoß gegen diese Richtlinien oder im Falle falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid vollständig oder teilweise widerrufen werden. Aufgrund eines Verstoßes gegen diese Richtlinien oder im Falle falscher Angaben zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit Verzinsung entsprechend der Regelungen des § 288 Bürgerliches Gesetzbuch zurückgefordert.
- (2) Erlangt die*der Antragsteller*in für die Durchführung des beantragten Projektes eine anderweitige Zahlung, z. B. Drittmittel, Spenden oder Einnahmen, so ist dies der Universitätsstadt Marburg unaufgefordert anzuzeigen.
- (3) Sofern die durch die*den Dritte*n erhaltenen Zahlungen ausreichen, um das beantragte Projekt durchzuführen, sind die durch die Universitätsstadt Marburg ausgezahlten Fördergelder vollständig oder teilweise zurückzuzahlen.

§ 9
Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft und zum 31.01.2024 außer Kraft.

Marburg, den 08. Juni 2020

Der Magistrat
der Universitätsstadt Marburg

gez.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister